

Merkblatt für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage!

Wann muss der Grundstückseigentümer eine vollbiologische Kleinkläranlage (KKA) errichten?

Der jeweilige Grundstückseigentümer wird vom Zweckverband <u>oder</u> der Unteren Wasserbehörde des Landkreises per Sanierungsbescheid zur Errichtung aufgefordert. Der Zeitpunkt des Bescheiderlasses sowie der Fertigstellungszeitraum werden von der zuständigen Behörde bestimmt. Der Zweckverband erlässt Sanierungsbescheide gegenüber dem Kundenkreis der Teileinleiter. Der Prioritätenliste aus der Informationsbroschüre (S. 11 ff.) ist der ortschaftsabhängige unverbindliche Aufforderungszeitpunkt zu entnehmen. Der Sanierungszeitraum beträgt danach 3 – 5 Jahre. Die Untere Wasserbehörde ist verantwortlich für den Kundenkreis der Direkteinleiter. Die Kundenzuordnung ist dem jährlichen Gebührenbescheid zu entnehmen (Gebührenbezeichnung S = Teileinleiter, G = Direkteinleiter).

Was müssen die Grundstückseigentümer nach Erhalt der Sanierungsaufforderung tun?

Der Grundstückseigentümer veranlasst durch ein geeignetes (zertifiziertes) Fachunternehmen die Planung und die Errichtung einer vollbiologischen KKA innerhalb des Sanierungszeitraums. Vor Baubeginn muss die schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes zur Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage vorliegen. Die Direkteinleiter benötigen zusätzlich eine wasserrechtliche Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Der Freistaat Thüringen stellt mit einer anteiligen Förderung oder der Gewährung eines zinsgünstigen Darlehens eine finanzielle Unterstützung in Aussicht. Die Beratung und Antragstellung zur Förderung erfolgt ausschließlich über den Zweckverband. Erst nach der Erteilung des Fördermittelbescheids durch die Thüringer Aufbaubank ist mit der Baumaßnahme zu beginnen. Ein ungenehmigter vorzeitiger Baubeginn verwirkt gegenüber dem Freistaat Thüringen jegliche Unterstützungsansprüche! Die Fertigstellung der Anlage ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Die Anlage ist durch den Zweckverband vor Inbetriebnahme technisch abzunehmen.

Welche Unterlagen sind dem Zweckverband zu übergeben?

<u>einmalig:</u> Abnahmeprotokoll der KKA, wirksamer unbefristeter Wartungsvertrag, Grundstücksentwässerungsplan <u>jährlich bis spätestens 10.01. des Folgejahres:</u> alle notwendigen Wartungsprotokolle im Abrechnungsjahr

Was wird durch den Freistaat Thüringen gefördert?

Gemäß der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen vom 03.11.2015 werden Zuwendungen auf Antrag gewährt wie folgt:

Fördergegenstand	Grundförderung (Mindestgröße 4 Einwohner)	je weiteren Einwohner
Kleinkläranlagen (KKA) Ersatzneubau einer KKA mit vollbiologischer Reinigungsstufe	1.500 EUR	150 EUR
Nachrüstung einer vorhandenen KKA mit einer vollbiologischen Reinigungsstufe	750 EUR	75 EUR
Zuschlag für weitergehende Reinigungs- Anforderungen (Nährstoffe, Keime)	300 EUR	50 EUR

<u>alternativ</u>

Inanspruchnahme eines zinsgünstigen Darlehens zu folgenden Konditionen: Darlehenshöchstbetrag 25.000 EUR, Darlehensmindestbetrag 2.000 EUR, Laufzeit 6 Jahre, Zinssatz 1,99 % p. a.